

werden. Denn: Als Subjekt und Objekt der kirchlichen Besteuerung erscheinen nicht der Rekurrent und sein Vermögen, sondern vielmehr die Ortsgemeinde Diepoldsau und deren Vermögen. Der Rekurrent wird nicht in eigenem Namen für seine Person oder sein Vermögen zur kirchlichen Steuer herangezogen, sondern als Stellvertreter der Ortsgemeinde Diepoldsau, d. h. er hat die streitigen Steuerbeträgnisse nicht aus seinem Vermögen und auf seine Rechnung, sondern aus dem Vermögen und auf Rechnung der Ortsgemeinde Diepoldsau zu bezahlen. Diese letztere hat ihm die Steuerentrichtung als eine mit der genossenschaftlichen Nutzung verbundene Last überbunden und Rekurrent hat diese Last mit der Annahme seiner Genossennutzung, deren Werth eben durch die darauf ruhende Last gemindert wird, übernommen. Von einer Verletzung des Art. 49, Lemma 6 der Bundesverfassung könnte daher in casu nur dann gesprochen werden, wenn die Besteuerung der Ortsgemeinde Diepoldsau zu kirchlichen Zwecken der evangelischen Kirchengemeinde mit dem in der erwähnten Verfassungsbestimmung niedergelegten Grundsatz unvereinbar wäre. Dies ist aber, abgesehen davon, daß die Ortsgemeinde Diepoldsau ihrerseits sich gegen fragliche Besteuerung gar nicht beschwert, nicht der Fall. Denn, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (siehe Entscheid in Sachen Leihkaffe Aegerithal vom 16. November 1878) können sich juristische Personen, welche als bloß ideale Rechtssubjekte weder Glauben noch Gewissen haben, auf den Grundsatz des Art. 49, Absatz 6 der Bundesverfassung, welcher lediglich als ein Folgesatz aus dem Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit erscheint, überhaupt nicht berufen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Anstände aus dem Privatrechte, welche aus Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen.

Contestations de droit privé auxquelles donne lieu la création de communautés religieuses ou une scission de communautés religieuses existantes.

64. Urtheil vom 27. Oktober 1883
in Sachen Bondo.

A. Die zur „evangelisch-rhätischen“ Kirche des Kantons Graubünden gehörige Kirchgemeinde Bondo hatte den G. Martinelli aus Italien, ehemaligen katholischen Pfarrer, Dr. der Theologie, und zuletzt Methodistenprediger in Italien, zu ihrem Pfarrer gewählt. Da Dr. Martinelli den gesetzlich geforderten Ausweis über eine bestandene Maturitätsprüfung nicht leisten konnte, so wurde ihm von der kantonalen Kirchenbehörde von Graubünden die Zulassung zum theologischen Examen und folgegемäß zum kantonalen Kirchendienste verweigert, und es eröffnete der kantonale evangelische Kirchenrath der Kirchgemeinde Bondo, daß, so lange Dr. Martinelli nicht wählbar sei, die Einkünfte des Kirchenvermögens nicht zu seinen Gunsten verwendet werden dürfen. Da der Vorstand der Kirchgemeinde Bondo darauffin, am 15. Juli 1882, beschloß, es solle Dr. Martinelli in seinen Funktionen fortfahren, auch dem Kirchenrath die Berechtigung zur Verfügung über das Gemeindefirchengut und dessen Ertrag bestritt, so wandte sich der Kirchenrath beschwerend an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden mit dem Begehren, dieser möchte die Kirchgemeinde von Bondo zwingen, sich bei der Wahl des Pfarrers und in Bezug auf die Verwendung des Kirchenvermögens an die vom Gesetze vorgeschriebenen Normen zu halten.

B. Als die Kirchgemeinde aufgefordert wurde, sich über diese Beschwerde vernehmen zu lassen, faßte sie am 31. August 1882

folgenden Beschluß: „Angeichts der unbegreiflichen Formalitäten „und Vorwände, die von der hochlöbl. Synode vorerst und so- „dann auch vom Lit. kantonalen Kirchenrathe zu dem Zwecke „in den Weg gelegt werden, damit sie sich des von ihr gewählten „Pfarrers Herrn Dr. G. Martinelli nicht bedienen könne, be- „schließt die Pfarrgemeinde Bondo einmüthig, sich als „chiesa „libera evangelica“ von allen bisherigen gesetzlichen und ad- „ministrativen Beziehungen, in welchen sie zu der bündnerischen „oder rhätischen evangelischen Kirche stand, loszusprechen.“ Diesen Beschluß übermittelte sie dem Kleinen Rathe mit dem Bemerkten, daß nunmehr die Klage des Kantonskirchenrathes gegenstandslos geworden sei.

C. Daraufhin erließ der Kleine Rath des Kantons Graubünden am 8. September 1882 eine provisorische Verfügung, in welcher dem Kirchenvorstande von Bondo anbefohlen wurde, das Kirchenvermögen bis zur Austragung der Sache in keiner Weise zu vermindern. Am 11. November 1882 jedoch faßte der Kleine Rath, nachdem ihm mittlerweile ein von zwei Bürgern von Bondo unterzeichneter Protest gegen die Schlußnahme der Gemeindebehörde vom 15. Juli zugegangen, auch der evangelische Kirchenrath von Neuem sein Einschreiten angerufen hatte, definitiv den Beschluß: „1. Die provisorische Verfügung „vom 8. September 1882 wird als definitiv erklärt und das „Vermögen der evangelisch-rhätischen Kirche von Bondo kann „nicht in den Besitz noch in die Ausnützung der freien evan- „gelischen Kirche von Bondo übergehen. 2. Auch kann die Ver- „waltung des Vermögens nicht dieser letztern anvertraut werden, „vielmehr ist es an der politischen Gemeinde Bondo und in „ihrem Namen am betreffenden Vorstande, das Vermögen der „Kirchgemeinde Bondo zu Handen zu nehmen, um es pflicht- „gemäß zu verwalten, und der Vorstand von Bondo wird bis „Ende November laufenden Jahres dem Kleinen Rathe ein „Inventar des Vermögens zustellen, sowie auch ein Certificat, „daß dasselbe in die Verwaltung des Vorstandes übergegangen „sei.“ Dieser Beschluß beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Der Gemeindebeschluß vom 31. August 1882 sei als thatsächlich gefaßt zu betrachten; immerhin könne durch

Gemeindebeschluß kein Glied der evangelisch-rhätischen Kirche verhalten werden, aus derselben auszutreten und liege auch bis jetzt nicht vor, wie viele einzelne Mitglieder der Kirchengemeinde Bondo aus der rhätisch-evangelischen Kirche ausgetreten seien, und sich der „freien evangelischen Kirche“ angeschlossen haben. Die Bildung neuer Religionsgenossenschaften sei allerdings nach Art. 11 der Kantonsverfassung statthaft; dagegen habe die als mit der evangelisch-rhätischen Kirche verbundene öffentliche Korporation bestandene Kirchengemeinde Bondo durch den Gemeindebeschluß vom 31. August 1882 nicht aufgelöst werden können, da hiezu die Zustimmung der Kantonalbehörden erforderlich wäre. Dieselbe sei daher noch fortwährend als rechtlich existent zu betrachten. Demgemäß müsse aber nach Art. 11, Lemma 4 der Kantonsverfassung vom Kleinen Rathe, kraft des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechtes, auch dafür gesorgt werden, daß das Vermögen dieser Kirchengemeinde unangetastet seinem Zwecke erhalten bleibe, und nicht, inolge des Gemeindebeschlusses vom 31. August 1882, aus einem öffentlichen Fonds zu Vermögen einer privaten, der Kontrolle des Staates in ökonomischer Beziehung entzogenen, Religionsgemeinschaft werde.

D. Gegen diesen Beschluß machte die Kirchengemeinde Bondo, unter Berufung auf Art. 49, 50 und 51 der Bundesverfassung und Art. 59, Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, beim Bundesgerichte eine staatsrechtliche Beschwerde anhängig. Sie beantragte: das Bundesgericht möge erkennen:

1. Der beiliegende Entscheid der Regierung des Kantons Graubünden sei aufgehoben, eventuell unter Kostenfolge.

2. Das Kirchenvermögen von Bondo gehöre als öffentliches Gut der Kirchengemeinde, d. h. der chiesa libera, eventuell es sei eine Vermögenstheilung nach Maßgabe der numerischen Stärke der Fraktionen vorzunehmen.

In ihrer Beschwerdeschrift führt sie in thatsächlicher Beziehung aus, daß die Sprachenfrage für sie bei der Berufung des Dr. Martinelli ein wesentliches Moment gebildet habe, da die graubündnerische Synode für die Gemeinden italienischer Zunge keine Auswahl von tüchtigen, der italienischen Sprache mächtigen

Geistlichen darbiete, sowie daß im fernern die Ausweise des Dr. Martinelli in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung derart gewesen seien, daß ihm, wie in andern Fällen auch geschehen sei, der Maturitätsausweis füglich hätte erlassen werden können. In rechtlicher Beziehung macht sie wesentlich geltend: Der Beschluß der Gemeinde Bondo werde vom Kleinen Rathe als authentisch anerkannt und es habe derselbe der Gemeinde das Recht zuerkannt, aus dem Synodalverbande auszutreten und sich als freie Kirche zu konstituieren; als solche bilde sie selbstverständlich, da nach § 88 des graubündnerischen Privatrechtes die juristischen Personen zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung nicht bedürfen, eine juristische Person und zwar eine Korporation öffentlich-rechtlichen Charakters, über welche dem Staate wie bisher das Aufsichtsrecht zustehe. Allerdings könne durch Gemeindebeschluß Niemand zum Austritte aus der rhätisch-evangelischen Kirche gezwungen werden. Allein darum handle es sich auch gar nicht. Wenn eine Minderheit in der genannten Kirche verbleiben wolle, so möge sie sich konstituieren, worauf dann eventuell die Frage der Theilung des Vermögens zwischen den verschiedenen Fraktionen entstehen würde. Der Kleine Rath stelle sich in seiner angefochtenen Schlußnahme auf den Standpunkt des Staatskirchentums, dieser sei aber mit dem eidgenössischen und kantonalen Verfassungsrechte unvereinbar. Das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und das in Art. 50 der Bundesverfassung, wie in Art. 59, Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege aufgestellte Prinzip involviren auch das Recht, Kirchengemeinden zu bilden und am Kirchenvermögen zu partizipiren. Nachdem die Korporation der Kirchengemeinde Bondo beschloffen habe, aus dem rhätisch-evangelischen Kirchenverbande auszutreten, und, mit dem ganz gleichen Zwecke wie bisher, als chiesa libera fortzubestehen, müsse ihr, vorbehältlich der Rechte einer allfälligen, gegenwärtig aber faktisch gar nicht vorhandenen, Minderheit, auch das Kirchenvermögen folgen, das dadurch seinem Zwecke nicht entfremdet, sondern gerade erhalten werde. In gleicher Weise sei ja auch bei Annahme der Reformation in der früher katholischen Kirchengemeinde Bondo derselben das Kirchen-

vermögen verblieben. Dem Staate oder der r^hätischen Synode stehen gar keine Rechte an dem Kirchenvermögen der Gemeinde zu.

E. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Kleine Rath des Kantons Graubünden: Es wolle das Bundesgericht die Rekurrentin mit ihrem in allen Theilen unbegründeten Rekurs aus formellen, eventuell auch aus materiellen Gründen abweisen, indem er im Wesentlichen geltend macht: Die Aufhebung, Trennung und Neubegründung von öffentlichen Korporationen sei nur mit Genehmigung der staatlichen Behörden möglich; dieselbe sei durchaus eine Frage des öffentlichen Rechtes. Die, einen Theil der nach Art. 11 der Kantonsverfassung als öffentliche Religionsgenossenschaft zu betrachtenden evangelisch-r^hätischen Kirche bildende Kirchengemeinde Bondo habe ohne Konsens der Staatsbehörden nicht aufgehoben werden können. Eine neubegründete freikirchliche Gemeinde dagegen könnte bloß den Charakter eines Privatvereines beanspruchen und könnte nicht als Rechtsnachfolgerin der öffentlichen Kirchengemeinde betrachtet werden. Nun beanpruche die Rekurrentin das Kirchenvermögen als öffentliches Gut ohne darauf irgend welche Privatrechte geltend zu machen. Daraus folge, daß es sich hier um einen Anstand aus dem öffentlichen und nicht aus dem Privatrechte handle, und es sei demnach das Bundesgericht, welches nach Art. 59, Lemma 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nur Anstände aus dem Privatrechte, welche aus Trennung oder Neubildung von Religionsgenossenschaften hervorgehen, zu beurtheilen habe, nicht kompetent; dasselbe würde übrigens auch materiell zu Abweisung der Beschwerde gelangen müssen, umsomehr als die Rekurrentin irgendwelche anderweitige Verfassungsbestimmungen, die durch die angefochtene Schlußnahme verletzt sein sollten, nicht angeführt habe. Seiner Bernehmlassung fügt der Kleine Rath einen Bericht des evangelischen Kirchenrathes bei, welcher, ohne die streitige Rechtsfrage zu berühren, ausführt, daß der Kirchenrath anläßlich der Wahl des Dr. Martinelli durch die Kirchengemeinde Bondo, angesichts der bestehenden Gesetze, nicht anders habe handeln können, als er gethan, und welcher über-

dem die Maßnahmen aufzählt, welche die kirchlichen Behörden getroffen haben, um den evangelischen Gemeinden italienischer Zunge entgegen zu kommen.

F. Replikando macht die Rekurrentin namentlich geltend: In casu sei die „Trennung“ und „Neubildung“ einer Religionsgenossenschaft bereits erfolgt und sei man über alle Fragen des öffentlichen Rechtes einig, da ja die Rekurrentin die fort-dauernde Obergewalt des Staates anerkenne. Es handle sich einzig und allein noch um die Rechte am Kirchenvermögen: diese aber wurzeln, wenn auch freilich das Kirchenvermögen öffentliches Gut sei, im Privatrechte und es liege demnach ein privatrechtlicher Anstand vor. Die Rekurrentin gründe übrigens ihre Beschwerde auch auf Verletzung des Art. 11 der Kantonsverfassung und es sei somit das Bundesgericht auch nach Art. 59 litt. a des Organisationsgesetzes kompetent; nach der genannten Verfassungsbestimmung sei die Bildung neuer Religionsgenossenschaften und zwar als öffentlicher Korporationen auch ohne Genehmigung der Staatsbehörde möglich, wie dies auch das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit fordere und im Fernern aus §§ 87 und 88 des graubündnerischen Privatrechtes folge. Im Fernern wendet sich die Rekurrentin in besonderer Eingabe gegen die Ausführungen des evangelischen Kirchenrathes.

G. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden verzichtete auf Einreichung einer Duplik, übermittelte dagegen eine Eingabe des evangelischen Kirchenrathes, welche sich gegen verschiedene für die Rechtsfrage unerhebliche Behauptungen der Rekurrentin richtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerdeführerin beruft sich zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes im Wesentlichen auf Art. 59, Lemma 2, Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, wonach das Bundesgericht „Anstände aus dem Privatrechte, welche über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen,“ zu beurtheilen hat. Allerdings nimmt sie in ihrer Replik auch auf Art. 59 litt. a leg. cit. Bezug, weil, wie sie behauptet, durch den angefochtenen Beschluß

des Kleinen Rathes Art. 11 der Kantonsverfassung verletzt sei. Allein es kann diesem Momente eine selbständige Bedeutung nicht beigemessen werden, da ja Art. 11 der Kantonsverfassung von der Rekurrentin gerade deshalb angerufen wird, weil er materielle Rechtsnormen über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften enthalte, die bei Beurtheilung des hierüber waltenden Anstandes zu Gunsten der Rekurrentin zur Anwendung kommen müssen.

2. Es fragt sich also rüchichtlich der Kompetenz des Bundesgerichtes einfach, ob hier ein Anstand aus dem Privatrechte, hervorgegangen aus der Trennung oder Bildung von Religionsgenossenschaften vorliege. In dieser Richtung ist nun zunächst festzuhalten, daß, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Wegenstetten-Hellikon vom 31. Dezember 1881 (Amtliche Sammlung VII, S. 656, Erwägung 1) ausgesprochen hat, die auf solche Anstände bezüglichen Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden dem Bundesgerichte in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof zugewiesen worden sind und daß somit die materielle Behandlung der Beschwerde jedenfalls nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil sie nicht im Civilprozeßwege, sondern im Wege der staatsrechtlichen Beschwerde anhängig gemacht wurde.

3. Als „Anstände aus dem Privatrechte“ im Sinne der citirten Gesetzesbestimmung und des derselben zu Grunde liegenden Art. 50, Absatz 3 der Bundesverfassung sind nun, wie der Rekurrentin zuzugeben ist, jedenfalls die Streitigkeiten über Ansprüche auf das Kirchenvermögen, welche anlässlich der Trennung oder Neubildung von Religionsgenossenschaften sich ergeben, zu betrachten. Denn diese Ansprüche auf das Kirchenvermögen können, wenn sie auch freilich regelmäßig nicht aus dem Privatrechte entstanden, sondern aus der öffentlich-rechtlichen Stellung des oder der Ansprecher (als kirchliche, dem öffentlichen Rechte angehörigen Genossenschaften oder als Mitglieder von solchen) entsprungen sein werden, doch immerhin als Privatrechte bezeichnet werden, da ja auch aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen private Vermögensrechte hervorgehen können. Es ist denn auch klar, daß der Gesetzgeber unter den „Anstän-

den aus dem Privatrechte“ keine andern Streitigkeiten als eben diejenigen über das Kirchenvermögen im Auge haben konnte.

4. Das Bundesgericht ist also grundsätzlich zur Beurtheilung von Anständen über die Berechtigung am Kirchenvermögen bei kirchlichen Spaltungen kompetent. Allein in casu handelt es sich nun primär nicht um eine solche vermögensrechtliche Streitigkeit, sondern um einen Streit über die öffentlich-rechtliche Stellung der Rekurrentin. In erster Linie und dem Anspruche auf das Kirchenvermögen präjudiziell nämlich hat die Rekurrentin den Anspruch erhoben, daß sie als Korporation des öffentlichen Rechtes anerkannt werden müsse; dies ergibt sich schon aus der Fassung ihres zweiten Rechtsbegehrens, wonach sie das Kirchengut als öffentliches Gut herausverlangt und folgt übrigens aus der ganzen Begründung der Beschwerde. Wie die Beschwerde gestellt und begründet ist, stützt sich also der Anspruch der Rekurrentin nicht darauf, daß den gegenwärtigen Kirchengenossen von Bondo, resp. deren großer Mehrheit, wenn sie sich individuell von dem landeskirchlichen Verbandsverbande losstrennen und hernach einen besondern privaten Religionsverein unter sich bilden, Rechte auf das Gemeindegut der bisherigen Kirchengemeinde zustehen, sondern vielmehr darauf, daß die Kirchengenossen, nachdem sie sich durch Gemeindebeschluß von der rätischen Kirche losgetrennt, für die von ihnen konstituirte freikirchliche Gemeinde ohne Weiters die Stellung einer Korporation des öffentlichen Rechtes, welche an die Stelle der bisherigen Kirchengemeinde trete, beanspruchen können. Die Frage nun aber, ob dies richtig sei, d. h. ob einer in dieser Weise begründeten freikirchlichen Gemeinde die Stellung einer Korporation des öffentlichen Rechtes, wie sie der bisherigen im rätischen Synodalverbande gestandenen Kirchengemeinde zuzam, ohne Weiteres zustehet, ist unzweifelhaft nicht eine Frage des Privatrechtes, sondern des Staatsrechtes. Dieselbe ist daher nach Art. 59, Lemma 2, Ziffer 6 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht vom Bundesgerichte, sondern von den politischen Behörden des Bundes zu entscheiden, und es kann das Bundesgericht daher auf Beurtheilung der Beschwerde, so

lange diese präjudizielle Frage nicht von der zuständigen Behörde entschieden ist, nicht eintreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

V. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

65. Entscheid vom 29. Dezember 1883
in Sachen Fuchs.

A. Jost Fuchs, in der Kirchmatt, Walters, hatte dem Rudolf Wirz, Regozianten in Crémines, Kantons Bern, eine Quantität Most (450 Liter) geliefert. Nach Empfang der Waare durch den Käufer wurde gegen Jost Fuchs wegen verdorbener und gesundheitschädlicher Beschaffenheit des Getränkes beim Regierungsrathstatthalteramt Münster, Kantons Bern, Strafanzeige erstattet und derselbe dem korrekzionellen Richter überwiesen. Durch Urtheil des Gerichtspräsidenten von Münster vom 20. Februar 1883 wurde Jost Fuchs, welcher zu der Hauptverhandlung vorgeladen worden, aber nicht erschienen war, wegen Getränkesfälschung zu einer Geldbuße von 50 Fr. und den Kosten von 30 Fr. 10 Cts. verurtheilt. Dieses Urtheil wurde dem Fuchs unter Mitwirkung des Gerichtspräsidenten von Kriens am 21. Februar notifizirt. Am 30. Juli 1883 wurde Fuchs zur Bezahlung der ihm auferlegten Buße aufgefordert. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, so verlangte die Regierung von Bern von derjenigen des Kantons Luzern die Auslieferung des Jost Fuchs zum Zwecke der Vollziehung dieses Urtheils. Nachdem dies dem Jost Fuchs am 29. August 1883 auf der Kanzlei des luzernischen Justiz-